

Bundesgesetzblatt ¹¹⁴⁵

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 6. November 1985

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	1146
1. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit	1148
1. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	1149
1. 10. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	1151
8. 10. 85	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Kulturabkommens	1152
9. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und des Nahrungsmittelhilfeabkommens von 1980	1154
9. 10. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	1155
14. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	1156
16. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	1157
18. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1159
22. 10. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Sechzehnten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1159
23. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1160
23. 10. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1160

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Oktober 1985

In Bonn ist am 4. September 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. September 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Kosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 4. September 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen W. Möllemann

Für die Regierung der Republik Niger
Almoustapha Soumaila

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 4. September 1985 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können.
 - a) Landwirtschaftliche Produktionsmittel
 - b) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 - c) Werkzeuge, Ersatz- und Zubehörteile aller Art
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Veterinärprodukte
 - e) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die ländliche Entwicklung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion in der Republik Niger von Bedeutung sind
 - f) Beratungsleistungen
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die notwendige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Oktober 1985

In Bonn ist am 4. September 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. September 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- Wasserversorgung Zinder II
- Wasserversorgung Niamey II
- Ländliche Wasserversorgung in den Départements Agadez und Tahoua

- Wasserversorgung 5 Orte
- Rundfunkneubau
- Primarschulwesen
- Aufforstung und Erosionsschutz
- Ländliche Wasserversorgung im Département Maradi (Bohrbrunnen),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 58 000 000,- DM (in Worten: achtundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und

Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Niger erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der

Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 4. September 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen W. Möllemann

Für die Regierung der Republik Niger
Almoustapha Soumaila

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Oktober 1985

In N'Djamena ist am 11. Juni 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 11. Juni 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tschad –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln –, ihre bisherige Beteiligung an der Société Textile du Tchad (S.T.T.) von 229 610 000,- FCFA um 50 390 000,- FCFA zu erhöhen.

Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zu 350 000,- DM (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Erhöhung der Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe der Satzung der Société Textile du Tchad bewirkt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Tschad garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller

ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen und des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

(2) Die Regierung der Republik Tschad verpflichtet sich im eigenen Namen, der Société Textile du Tchad bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise wird die Regierung der Republik Tschad der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerber der in Artikel 1 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(3) Die Regierung der Republik Tschad erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status“ nach den im Tschad geltenden Gesetzen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung sowie mit deren Erträgen in der Republik Tschad erhoben werden.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Tschad in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 11. Juni 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Joachim Heldt

Für die Regierung der Republik Tschad
Gouara Lassou

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Oktober 1985

In N'Djamena ist am 2. September 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. September 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Oktober 1985

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tschad –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- Studien- und Fachkräftefonds II
- Sektorbezogene Programme,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 4,65 Millionen DM (in Worten: vier Millionen sechshundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Tschad erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistun-

gen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 2. September 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Joachim Heldt

Für die Regierung der Republik Tschad
Korom Ahmed

**Bekanntmachung
des deutsch-philippinischen Kulturabkommens
Vom 8. Oktober 1985**

Das in Manila am 13. April 1983 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Philippinen über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10

am 20. September 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen –

nachstehend Vertragsparteien genannt –

von dem Wunsch geleitet, die Beziehungen zwischen ihren Völkern auf dem Gebiet der Kultur einschließlich der Wissenschaft und Bildung zu verstärken,

überzeugt, daß die freundschaftliche Zusammenarbeit und der kulturelle Austausch das Verständnis für Kultur- und Geistesleben sowie für die Lebensform des anderen Volkes fördern werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Auf der Basis der gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften eines jeden Landes und in Anbetracht der Interessen ihrer jeweiligen Völker werden beide Vertragsparteien bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Zu diesem Zweck wird jede Vertragspartei bestrebt sein, kulturelle Einrichtungen der anderen Vertragspartei im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter von beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und nach Möglichkeit deren Tätigkeit zu erleichtern und zu fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Schulen, Kulturinstitute, Bibliotheken und ähnliche kulturelle Institutionen, wobei Einzelheiten auf diplomatischem Wege festgelegt werden sollen.

Artikel 3

Auf dem Gebiet des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,

Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen Bildung und der Weiterbildung für Erwachsene, Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden beide Vertragsparteien die Zusammenarbeit in allen ihren Formen ermutigen und bemüht sein, den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Auszubildenden, Studierenden und Auszubildenden zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der anderen Seite zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten Stipendien zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes mit Mitteln zu fördern, die sie im Verlauf ihrer Zusammenarbeit für zweckmäßig erachten werden.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete der jeweils anderen Seite zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, diesem Zweck dienende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Organisation von Ausstellungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden sich um eine Zusammenarbeit der zuständigen Organisationen auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks bemühen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen ihrer Länder zu fördern.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Manila am 13. April 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher, philippinischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des philippinischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Feilner

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Romulo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971
und des Nahrungsmittelhilfeabkommens von 1980**

Vom 9. Oktober 1985

I.

Das Protokoll von 1983 zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 (BGBl. 1983 II S. 672) ist in Kraft getreten für

Frankreich	am	13. August 1985
Italien	am	4. Januar 1985
Luxemburg	am	26. Juni 1984
Saudi-Arabien	am	6. Februar 1985
Schweiz	am	24. Mai 1984
Tunesien	am	28. Juni 1984

Das Protokoll ist außerdem für
Argentinien am 21. Juni 1985
vorläufig in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll von 1983 zur weiteren Verlängerung des Nahrungsmittelhilfeabkommens von 1980 (BGBl. 1983 II S. 672) ist in Kraft getreten für

Frankreich	am	13. August 1984
Italien	am	4. Januar 1985
Luxemburg	am	26. Juni 1984
Das Protokoll ist außerdem für		
Argentinien	am	21. Juni 1985

vorläufig in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1984 (BGBl. II S. 787).

Bonn, den 9. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“
Vom 9. Oktober 1985**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. August 1984 zu dem Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XXII und die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1982 nach ihrem Artikel 23 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1985 in Kraft getreten sind.

Die Annahmeerkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Dezember 1984 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung sind ferner am 1. September 1985 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Heiliger Stuhl	Schweiz
Irland	Spanien
Italien	Türkei
Monaco	Vereinigtes Königreich
Niederlande	Zypern

Das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung sind außerdem am 1. September 1985 für

Griechenland	Luxemburg
Island	Malta
Jugoslawien	Portugal
Liechtenstein	

vorläufig in Kraft getreten.

Bonn, den 9. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten**

Vom 14. Oktober 1985

I.

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 S. 569) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Norwegen

am 1. August 1985

Vereinigtes Königreich

am 1. Oktober 1985

in Kraft getreten.

II.

Einer Notifikation Dänemarks vom 5. August 1982 zufolge findet das Übereinkommen bis auf weiteres keine Anwendung auf die Färöer und Grönland.

III.

Nach einer Mitteilung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Juli 1983 gilt ihr Beitritt zu dem Übereinkommen nicht für Grönland.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. September 1984 (BGBl. II S. 936) und vom 25. Februar 1985 (BGBl. II S. 555).

Bonn, den 14. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vorläufigen Europäischen Abkommens
über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität
und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 16. Oktober 1985

1. Das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen (BGBl. 1956 II S. 507, 531; 1985 II S. 311) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3,
2. das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 hierzu (BGBl. 1956 II S. 507, 547) nach seinem Artikel 3 Abs. 4

für

Spanien

am 1. Februar 1984

in Kraft getreten.

Die mit Note vom 21. August 1985 von Spanien nach den Artikeln 7 und 8 des Abkommens notifizierten Angaben zu den Anhängen I und II des Abkommens werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. November 1978 (BGBl. II S. 1460), vom 22. Februar 1983 (BGBl. II S. 219) und vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 311).

Bonn, den 16. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Anhänge
zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit
für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen
sowie dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen**

**Annexes
to the European Interim Agreement on Social Security
Schemes relating to Old Age, Invalidity and Survivors and Protocol thereto**

**Annexes
à l'Accord intérimaire européen concernant les régimes de sécurité sociale
relatifs à la vieillesse, à l'invalidité et aux survivants et Protocole additionnel**

Spain	Espagne	Spanien	<i>(Übersetzung)</i>
Annex I	Annexe I	Anhang I	
Social Security Schemes to which the Agreement applies:	Régimes de sécurité sociale auxquels s'applique l'Accord:	Systeme der Sozialen Sicherheit, auf die das Abkommen Anwendung findet:	
Laws and regulations relating to:	Lois et Règlements concernant:	Gesetze und Regelungen betreffend	
a. Old-age benefits (pension).	a. Les pensions de vieillesse (retraite).	a) Altersrenten (Ruhegehalt);	
b. Invalidity benefits.	b. Les pensions d'invalidité.	b) Invalidenrenten;	
c. Survivors' benefits from the general scheme and the special schemes of Social Security.	c. Les pensions de survie du régime général et des régimes spéciaux de la sécurité sociale.	c) Hinterbliebenenrenten aus dem allgemeinen und den besonderen Systemen der Sozialen Sicherheit.	
These schemes are of a contributory nature.	Ces régimes sont de caractère contributif.	Diese Systeme beruhen auf Beiträgen.	

Annex II

Bilateral and multilateral agreements to which the Agreement applies:

- a. General Convention between Spain and Belgium on Social Security, dated 28 November 1956 (entered into force on 1 July 1958).
- b. Convention between the Spanish State and the Federal Republic of Germany on Social Security, dated 4 December 1973 (entered into force on 1 November 1977).
- c. Convention between Spain and Italy on Social Security, dated 30 October 1971 (entered into force on 1 November 1982).
- d. Convention and Special Attached Protocol between the Spanish government and the government of the Grand Duchy of Luxembourg on Social Security, dated 8 May 1969 (entered into force on 1 January 1972) and Complementary Agreement, dated 27 June 1975 (entered into force on 1 June 1977).
- e. Convention between the Spanish State and the Kingdom of the Netherlands on Social Security, dated 5 February 1974 (entered into force on 1 December 1974).
- f. General Convention between Spain and Portugal on Social Security, dated 11 June 1969 (entered into force on 1 July 1970).
- g. Convention between Spain and Sweden on Social Security, dated 4 February 1983 (entered into force on 1 July 1984).
- h. Convention on Social Security between Spain and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, dated 13 September 1974 (entered into force on 1 April 1975).
- i. General Convention on Social Security between the Spanish State and the French Republic, dated 31 October 1974 and Protocol (entered into force on 1 April 1976).

Annexe II

Accords bilatéraux et multilatéraux auxquels s'applique l'Accord:

- a. Convention générale entre l'Espagne et la Belgique sur la sécurité sociale, du 28 novembre 1956 (entrée en vigueur le 1^{er} juillet 1958).
- b. Convention entre l'Etat espagnol et la République Fédéral d'Allemagne sur la sécurité sociale, du 4 décembre 1973 (entrée en vigueur le 1^{er} novembre 1977).
- c. Convention entre l'Espagne et l'Italie en matière de sécurité sociale, du 30 octobre 1971 (entrée en vigueur le 1^{er} novembre 1982).
- d. Convention et Protocole annexe spécial entre le Gouvernement espagnol et le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg sur la sécurité sociale, du 8 mai 1969 (entrés en vigueur le 1^{er} janvier 1972) et Accord complémentaire du 27 juin 1975 (entré en vigueur le 1^{er} juin 1977).
- e. Convention entre l'Etat espagnol et le Royaume des Pays-Bas sur la sécurité sociale, du 5 février 1974 (entrée en vigueur le 1^{er} décembre 1974).
- f. Convention générale entre l'Espagne et le Portugal sur la sécurité sociale, du 11 juin 1969 (entrée en vigueur le 1^{er} juillet 1970).
- g. Convention entre l'Espagne et la Suède sur la sécurité sociale, du 4 février 1983 (entrée en vigueur le 1^{er} juillet 1984).
- h. Convention sur la sécurité sociale entre l'Espagne et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, du 13 septembre 1974 (entrée en vigueur le 1^{er} avril 1975).
- i. Convention générale sur la sécurité sociale entre l'Etat espagnol et la République française, du 31 octobre 1974 et Protocole (entrée en vigueur le 1^{er} avril 1976).

Anhang II

Zwei- und mehrseitige Abkommen, auf die das Abkommen Anwendung findet:

- a) Allgemeines Abkommen vom 28. November 1956 zwischen Spanien und Belgien über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. Juli 1958).
- b) Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen dem Spanischen Staat und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. November 1977).
- c) Abkommen vom 30. Oktober 1971 zwischen Spanien und Italien über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. November 1982).
- d) Abkommen und anliegendes Sonderprotokoll vom 8. Mai 1969 zwischen der spanischen Regierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. Januar 1972) und Ergänzungsabkommen vom 27. Juni 1975 (in Kraft getreten am 1. Juni 1977).
- e) Abkommen vom 5. Februar 1974 zwischen dem Spanischen Staat und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. Dezember 1974).
- f) Allgemeines Abkommen vom 11. Juni 1969 zwischen Spanien und Portugal über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. Juli 1970).
- g) Abkommen vom 4. Februar 1983 zwischen Spanien und Schweden über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. Juli 1984).
- h) Abkommen vom 13. September 1974 zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. April 1975).
- i) Allgemeines Abkommen vom 31. Oktober 1974 und Protokoll zwischen dem Spanischen Staat und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit (in Kraft getreten am 1. April 1976).

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 18. Oktober 1985

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Äthiopien am 18. Juli 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1985 (BGBl. II S. 1083).

Bonn, den 18. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und des Sechzehnten Protokolls
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Tunesiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 22. Oktober 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Mai 1985 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1985 II S. 763) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 12. September 1985
in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das Sechzehnte Protokoll vom 8. November 1984 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 22. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 89.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens
von 1966**

Vom 23. Oktober 1985

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249; 1977 II S. 164) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Äthiopien am 18. Oktober 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1984 (BGBl. II S. 1011).

Bonn, den 23. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 23. Oktober 1985

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Äthiopien am 18. Oktober 1985
in Kraft getreten; es wird ferner für
Jordanien am 7. November 1985
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1985 (BGBl. II S. 1077).

Bonn, den 23. Oktober 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Bertele